Gemeinde Böhmenkirch Landkreis Göppingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Böhmenkirch

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 16.12.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böhmenkirch wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Abwassersatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Böhmenkirch".
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die geordnete Abwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet. Dies geschieht im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 5 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (3) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten und den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat für jedes Wirtschaftsjahr einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.09.1998 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Böhmenkirch, den 16.12.2020

Matthias Nägele Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.